Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.: 551 C 15010/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.02.2005

Kalayci, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit		
		Klägerin
Prozessbevollmächtigte:		
gegen		
		Beklagte
Prozessbevollmächtigte:		
wegen Forderung aus Telekommunikationsdienstleistungen a	us abgetreten	em Recht
hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 551 - auf die mündliche Verhandlung vom 21.12.2004 durch die Richterin am Amtsgericht Hadeler		
für Recht erkannt:	: ! 11 <u>2</u>	ha van 5

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 74,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte zu 4% und zu 96 % die Klägerin zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin macht eine Forderung in Höhe von 2.143,81 €, die ihr zuvor die Firma abgetreten hat, gegenüber dem Beklagten geltend.

Die Summe setzt sich aus Rechnungen vom 24.06.2003 in Höhe von 171.09 €, vom 22.07.2003 in Höhe von 1.095,66 € und vom 21.08.2003 in Höhe von 669,49 € sowie der Rechnung vom 22.09.2003 in Höhe von 74,03 € zusammen. Dazu kommt noch ein Entgelt von 4 x 19,75 € aus den Rechnungen vom 21.10., 20.11., 22.12.2003 und 20.01.2004 sowie vom 20.02.2004 in Höhe von 17,56 € und vom 05.03.2004 in Höhe von 9,98 €.-Sämtliche Rechnungen zusammen ergeben die Klagforderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte schulde die geltend gemachten Beträge. Die Klägerin habe die Rechnungen vorgelegt und dem Beklagten seien auch die dazu gehörigen Einzelverbindungsnachweise übersandt worden. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf eine technische Überprüfung gemäß § 16 TKV. Vielmehr habe die Klägerin dem Beklagten einen Prüfbericht gemäß § 5 TKV vorgelegt, aus dem sich keinerlei Beanstandungen ergeben haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.143,81 € nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 611 BGB i.V.m. § 398 BGB begründet.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 17.02.05 – hier eingegangen am 17.02.05 – ist verspätet.

Die Nebenentscheidungen über Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus den §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.: 551 C 15010/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.02.2005

Kalayci, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit		
		Klägerin
Prozessbevollmächtigte:		
gegen		
		Beklagte
Prozessbevollmächtigte:		
wegen Forderung aus Telekommunikationsdienstleistungen a	us abgetreten	em Recht
hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 551 - auf die mündliche Verhandlung vom 21.12.2004 durch die Richterin am Amtsgericht Hadeler		
für Recht erkannt:	: ! 11 <u>2</u>	ha van 5

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 74,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte zu 4% und zu 96 % die Klägerin zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin macht eine Forderung in Höhe von 2.143,81 €, die ihr zuvor die Firma abgetreten hat, gegenüber dem Beklagten geltend.

Die Summe setzt sich aus Rechnungen vom 24.06.2003 in Höhe von 171.09 €, vom 22.07.2003 in Höhe von 1.095,66 € und vom 21.08.2003 in Höhe von 669,49 € sowie der Rechnung vom 22.09.2003 in Höhe von 74,03 € zusammen. Dazu kommt noch ein Entgelt von 4 x 19,75 € aus den Rechnungen vom 21.10., 20.11., 22.12.2003 und 20.01.2004 sowie vom 20.02.2004 in Höhe von 17,56 € und vom 05.03.2004 in Höhe von 9,98 €.-Sämtliche Rechnungen zusammen ergeben die Klagforderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte schulde die geltend gemachten Beträge. Die Klägerin habe die Rechnungen vorgelegt und dem Beklagten seien auch die dazu gehörigen Einzelverbindungsnachweise übersandt worden. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf eine technische Überprüfung gemäß § 16 TKV. Vielmehr habe die Klägerin dem Beklagten einen Prüfbericht gemäß § 5 TKV vorgelegt, aus dem sich keinerlei Beanstandungen ergeben haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.143,81 € nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 611 BGB i.V.m. § 398 BGB begründet.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 17.02.05 – hier eingegangen am 17.02.05 – ist verspätet.

Die Nebenentscheidungen über Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus den §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.: 551 C 15010/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.02.2005

Kalayci, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit		
		Klägerin
Prozessbevollmächtigte:		
gegen		
		Beklagte
Prozessbevollmächtigte:		
wegen Forderung aus Telekommunikationsdienstleistungen a	us abgetreten	em Recht
hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 551 - auf die mündliche Verhandlung vom 21.12.2004 durch die Richterin am Amtsgericht Hadeler		
für Recht erkannt:	: ! 11 <u>2</u>	ha van 5

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 74,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte zu 4% und zu 96 % die Klägerin zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin macht eine Forderung in Höhe von 2.143,81 €, die ihr zuvor die Firma abgetreten hat, gegenüber dem Beklagten geltend.

Die Summe setzt sich aus Rechnungen vom 24.06.2003 in Höhe von 171.09 €, vom 22.07.2003 in Höhe von 1.095,66 € und vom 21.08.2003 in Höhe von 669,49 € sowie der Rechnung vom 22.09.2003 in Höhe von 74,03 € zusammen. Dazu kommt noch ein Entgelt von 4 x 19,75 € aus den Rechnungen vom 21.10., 20.11., 22.12.2003 und 20.01.2004 sowie vom 20.02.2004 in Höhe von 17,56 € und vom 05.03.2004 in Höhe von 9,98 €.-Sämtliche Rechnungen zusammen ergeben die Klagforderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte schulde die geltend gemachten Beträge. Die Klägerin habe die Rechnungen vorgelegt und dem Beklagten seien auch die dazu gehörigen Einzelverbindungsnachweise übersandt worden. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf eine technische Überprüfung gemäß § 16 TKV. Vielmehr habe die Klägerin dem Beklagten einen Prüfbericht gemäß § 5 TKV vorgelegt, aus dem sich keinerlei Beanstandungen ergeben haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.143,81 € nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 611 BGB i.V.m. § 398 BGB begründet.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 17.02.05 – hier eingegangen am 17.02.05 – ist verspätet.

Die Nebenentscheidungen über Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus den §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.: 551 C 15010/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.02.2005

Kalayci, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit		
		Klägerin
Prozessbevollmächtigte:		
gegen		
		Beklagte
Prozessbevollmächtigte:		
wegen Forderung aus Telekommunikationsdienstleistungen a	us abgetreten	em Recht
hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 551 - auf die mündliche Verhandlung vom 21.12.2004 durch die Richterin am Amtsgericht Hadeler		
für Recht erkannt:	: ! 11 <u>2</u>	ha van 5

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 74,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte zu 4% und zu 96 % die Klägerin zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin macht eine Forderung in Höhe von 2.143,81 €, die ihr zuvor die Firma abgetreten hat, gegenüber dem Beklagten geltend.

Die Summe setzt sich aus Rechnungen vom 24.06.2003 in Höhe von 171.09 €, vom 22.07.2003 in Höhe von 1.095,66 € und vom 21.08.2003 in Höhe von 669,49 € sowie der Rechnung vom 22.09.2003 in Höhe von 74,03 € zusammen. Dazu kommt noch ein Entgelt von 4 x 19,75 € aus den Rechnungen vom 21.10., 20.11., 22.12.2003 und 20.01.2004 sowie vom 20.02.2004 in Höhe von 17,56 € und vom 05.03.2004 in Höhe von 9,98 €.-Sämtliche Rechnungen zusammen ergeben die Klagforderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte schulde die geltend gemachten Beträge. Die Klägerin habe die Rechnungen vorgelegt und dem Beklagten seien auch die dazu gehörigen Einzelverbindungsnachweise übersandt worden. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf eine technische Überprüfung gemäß § 16 TKV. Vielmehr habe die Klägerin dem Beklagten einen Prüfbericht gemäß § 5 TKV vorgelegt, aus dem sich keinerlei Beanstandungen ergeben haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.143,81 € nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins seit dem 15.03.2004 und 2,56 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 611 BGB i.V.m. § 398 BGB begründet.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 17.02.05 – hier eingegangen am 17.02.05 – ist verspätet.

Die Nebenentscheidungen über Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus den §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.